

Herrn
Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 08.05.2018

585/565

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

E-DRS 35: Anteilmäßige Konsolidierung

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 35: Anteilmäßige Konsolidierung und begrüßen, dass nach Verabschiedung von DRS 23: Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) im Jahr 2015 nun auch der Entwurf eines neuen Standards zur anteilmäßigen Konsolidierung veröffentlicht worden ist, in dem vor allem auch die inhaltlichen Wechselwirkungen mit DRS 23 berücksichtigt werden.

Frage 1:

E-DRS 35 konkretisiert das Tatbestandsmerkmal der gemeinsamen Führung durch zahlreiche Anforderungen und Indikatoren (Tz. 10 ff.).

Sind diese für die Klassifizierung eines Gemeinschaftsunternehmens, vor allem auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu anderen Formen der Einbeziehung in den Konzernabschluss, ausreichend? Welche weiteren Indikatoren wären ggf. sinnvoll?

Unseres Erachtens sind die für die Klassifizierung eines Gemeinschaftsunternehmens erforderlichen Anforderungen, vor allem auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu anderen Formen der Einbeziehung in den Konzernabschluss, ausreichend konkretisiert.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Der Entwurf sieht als Voraussetzung für die Etablierung der gemeinsamen Führung eine vertragliche Vereinbarung vor (Tz. 7, Tz. 10, Tz. 25 und Tz. B6). Demzufolge könnte es keine gemeinsame Führung aufgrund faktischer Verhältnisse geben, z.B. wegen gleichgerichteter Interessen. Unseres Erachtens gibt es jedoch Fälle, in denen z.B. bei paritätischen Beteiligungsverhältnissen keine besonderen Regelungen im Gesellschaftsvertrag zur Konfliktlösung enthalten sind, es aber einen faktischen Einigungszwang gibt. Dies kann insb. dann gegeben sein, wenn das Gemeinschaftsunternehmen standardisierte Dienstleistungen (z.B. Rechenzentrums- oder sonstige IT-Leistungen) für zwei voneinander unabhängige Konzerne erbringt, so dass es bezogen auf die Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine Notwendigkeit fortlaufender Entscheidungen gibt und deshalb auch keine entsprechenden Regelungen vereinbart wurden. Im Falle der Notwendigkeit von Entscheidungen besteht jedoch aufgrund der gleichgerichteten Interessen ein faktischer Einigungszwang. Nach E-DRS 35 dürften solche Joint Ventures nur at-equity bewertet werden. Diese Sichtweise ist u.E. zu eng und geht über die vom Gesetzeswortlaut geforderten Voraussetzungen hinaus.

Frage 2:

E-DRS 35 sieht im Ausnahmefall auch die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligungsquote (anstelle des Anteils am Kapital) vor (Tz. 42). Eine entsprechende Ausnahme besteht auch für die Vollkonsolidierung (DRS 23.47).

Halten Sie diese Regelung, auch vor dem Hintergrund ihrer Anwendbarkeit in der Praxis, für sinnvoll?

Wir begrüßen, dass im Einklang mit der entsprechenden Regelung in DRS 23 auch der anteilmäßigen Konsolidierung die wirtschaftliche Beteiligungsquote zugrunde zu legen ist, wenn die kapitalmäßige Beteiligung dieser nicht dauerhaft entspricht und sich die wirtschaftliche Beteiligungsquote eindeutig anhand (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen bestimmen lässt (Tz. 42).

Seite 3/3 zum Schreiben vom 08.05.2018 an das DRSC e.V., Berlin

Frage 3:

E-DRS 35 konkretisiert ferner die aus der Anwendung des Standards bzw. § 310 HGB resultierenden Angabepflichten gem. §§ 313, 314 HGB im Konzernanhang.

Halten Sie diese Angabepflichten für angemessen?

Wir halten die Angabepflichten insgesamt für angemessen.

Frage 4:

Welche sonstigen Anmerkungen haben Sie zu den Ausführungen des E-DRS 35?

Wir haben keine weiteren Anmerkungen zu den Ausführungen des E-DRS 35.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann